

AMTSBLATT OBERSCHÖNA



Amtliches • Mitteilungen aus dem Ortsgeschehen • Veranstaltungen • Anzeigen

■ Aktuelles aus der Grundschule Oberschöna

Die Klasse 3a beginnt mit Frau Grahl die Hallensaison mit einer Menge kooperativer Spielformen. Auch Turnen und Aerobic stehen auf dem Plan. ▶

Der Wandertag der Klasse 3a nach Memmendorf war anstrengend, aber ein voller Erfolg. Dank der Altpapiersammlung konnte der Tag finanziell unterstützt werden. ▼

J.Grahl, Klassenleiterin



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna

An der Hauptstraße 10
in Oberschöna

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
(nach Vereinbarung)
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefon: 037321 8870
Telefax: 037321 88720
Email: Verwaltung@gemeinde-
oberschoena.de

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

An der Hauptstraße 10
in Oberschöna, Erdgeschoss

Dienstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefon: 037321 88716
Telefax: 037321 88720

Neue Sprechzeiten des Bürgerbüros (Meldeamt) der Stadt Freiberg

Montag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
vierzehntägig

Telefon: 03731 273 717
Fax: 03731 273 73 701

Polizeidirektion Chemnitz – Polizeirevier Freiberg

Bürgerpolizist zuständig für

Gemeinde Oberschöna:

Polizeihauptmeister,
Herr Andreas Lindner
Hauptstraße 19
09618 Brand-Erbisdorf
Telefon: 037322 15282 oder
Handy: 0162 2435370
Fax: 03731 70106
E-Mail:
Andreas.Lindner@polizei.sachsen.de

Ämtliche Bekanntmachungen

■ Beschlüsse des Gemeinderates Oberschöna in der Gemeinderatssitzung am 12. September 2024 – öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 011/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna bestätigt das Protokoll der 02. Sitzung des Gemeinderates Oberschöna vom 08.08.2024.

Be-VL-Nr.: 012/08-2024

Beschluss Nr.: 012/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Vergabe für das Los 5 Fassade zur Erweiterung der Grundschule Oberschöna durch einen Anbau an die Firma Gebrüder Donner GmbH & Co. KG in 09236 Clausnitz, Hauptstraße 1.

Be-VL-Nr.: 013/08-2024

Beschluss Nr.: 013/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Vergabe für das Los 6 WDVS zur Erweiterung der Grundschule Oberschöna durch einen Anbau an die Firma Heinrich Schmid GmbH & Co. KG in 08058 Zwickau, Rudolf-Ehrlich-Straße 12.

Be-VL-Nr.: 014/08-2024

Beschluss Nr.: 014/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Vergabe für das Los 7 Innenputzarbeiten zur Erweiterung der Grundschule Oberschöna durch einen Anbau an die Firma Roberto Bergner Bauunternehmen GmbH in 07973 Greiz-Moschwitz, Almweg 1C.

Be-VL-Nr.: 015/08-2024

Beschluss Nr.: 015/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Vergabe für das Los 8 Trockenbauarbeiten zur Erweiterung der Grundschule Oberschöna durch einen Anbau an die Firma Scholz Trockenbau e.K. in 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf, Oberer Engen 19.

Be-VL-Nr.: 016/08-2024

Beschluss Nr.: 016/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna bestimmt den 26.01.2025 als Wahltag für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Oberschöna.

Be-VL-Nr.: 017/08-2024

Beschluss Nr.: 017/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna wählt für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Oberschöna am 26.01.2024 folgende Mitglieder für den Gemeindevwahlausschuss:

Be-VL-Nr.: 018/08-2024

1. Frau Kristin Lobin zur Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und Frau Silke Kreidenberg zur Stellvertreterin der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
2. Herrn Piere Rülke zum Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und Frau Petra Auerswald zu dessen Stellvertreterin
3. Frau Sylvia Otto zum Beisitzerin des Gemeindevwahlausschusses und Frau Petra Päsler-Kaczorowski zu deren Stellvertreterin

Beschluss Nr.: 018/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Friedhofssatzung (Friedhofssatzung-Fassung vom 10.09.2024).

Be-VL-Nr.: 019/08-2024

Beschluss Nr.: 019/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung-Fassung vom 15.07.2024).

Be-VL-Nr.: 020/08-2024

Beschluss Nr.: 020/08-2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Vergabe der Prüfungsleistungen für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 an das Unternehmen Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden.

Be-VL-Nr.: 021/08-2024

■ Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Oberschöna am 26. Januar 2025

1 Zu wählen sind

| | Gemeinde/Ortschaft | Anzahl der zu wählenden Mitglieder | Höchstzahl Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag | Mindestzahl Unterstützungsunterschriften |
|--|-----------------------------|------------------------------------|---|--|
| | Ortschaftsrat in Oberschöna | 3 | 5 | 20 |

2 Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

| Wahl | Wahlgebiet | Anzahl zugehöriger Wahlkreise |
|--|-------------------------|-------------------------------|
| Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Oberschöna | Gemeindeteil Oberschöna | 1 |

Amtliche Bekanntmachungen

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 21. November 2024, 18:00 Uhr

schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen):

| | | |
|---|-----------------|--|
| Gemeindeverwaltung Oberschöna Zimmer 103 An der Hauptstraße 10 09600 Oberschöna | Öffnungszeiten: | |
| | Dienstag: | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| | Donnerstag: | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| | Freitag: | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Am 21. November 2024 ist bis 18 Uhr geöffnet. | | |

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 35a KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

4.2 Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sofern sie mindestens drei Monate in der Ortschaft

wohnen und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger/in der Gemeinde ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

Amtliche Bekanntmachungen

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

| | |
|---|---|
| Gemeindeverwaltung Oberschöna Zimmer 103 An der Hauptstraße 10 09600 Oberschöna | Öffnungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
|---|---|

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags **für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Oberschöna bei der Gemeindeverwaltung:**

Anschrift
 Gemeindeverwaltung Oberschöna
 Zimmer 103
 An der Hauptstraße 10
 09600 Oberschöna

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten
 Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 am 21.11.2024: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bis 21. November 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Oberschöna spätestens bis 14. November 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder
- c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Ortschaftsrat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG i.V.m. § 35a Absatz 2 Nummer 3 KomWG.

7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

Landratswahl

dem Bürgerentscheid:

Name des Bürgerentscheids

verbunden.

Ort, Datum
 Oberschöna, 16.09.2024

Unterschrift

Rico Fuchs



Amtliche Bekanntmachungen

■ Friedhofssatzung der Gemeinde Oberschöna vom 13.09.2024

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (SächsBestG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof Bräunsdorf und für die kommunalen Bestattungseinrichtungen auf den kirchlichen Friedhöfen von Oberschöna, Wegefath und Kleinschirma.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof Bräunsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberschöna.
- (2) Der Friedhof Bräunsdorf dient der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oberschöna waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte dieses Friedhofs besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Oberschöna (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder auch Teile davon können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Nach einer teilweisen Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der teilweisen Schließung noch Nutzungsrechte bestehen und die noch nicht belegt sind oder sofern die Ruhezeiten der darin beigesetzten Verstorbenen abgelaufen waren.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Die Schließung oder Entwidmung des Friedhofes oder Friedhofsteiles werden öffentlich bekannt gemacht (§ 8 SächsBestG).
- (6) Die Ersatzgrabstätten gemäß Abs. 3 und 4 werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Wege werden nicht regelmäßig und vollständig geräumt und abgestumpft. Das geschieht in der Regel nur bei Bestattungen in unbedingt erforderlichem Maße.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren,
 - b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben (außer in ausgewiesenen Mustergrabanlagen für die angebotenen Leistungen),
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten sowie Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, deren Kot ist zu beseitigen,
 - j) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfung- und Reinigungsmittel anzuwenden,
 - l) zu lärmern, zu spielen oder sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
 - m) Speisen und / oder alkoholische Getränke einzunehmen sowie zu lagern.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 5a Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung

Zur Sicherung der einheitlichen Planung und Gestaltung des Friedhofes behält sich die Gemeindeverwaltung sämtliche gärtnerische Arbeiten an der Gesamtanlage vor, hierzu gehören außer Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflege und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabstätten.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer (insbesondere Bestatter, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Dienstleister) bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und deren Umfang auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) einen entsprechenden und ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.

Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann von Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Das Betreten von Rabatten und Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen bis zur Grabstätte ist verboten.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei mehrtägiger Unterbrechung oder Beendigung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind von den Dienstleistungserbringern oder deren Bediensteten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Gemeindeverwaltung kann die Zulassung der Dienstleistungserbringer, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen.
- (9) Werbung jeglicher Art ist auf den Friedhof einschließlich ihrer Einrichtungen untersagt.

§ 6a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im

Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13 August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl.S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

§ 6b Genehmigungsfiktion

- (1) Über den Antrag auf Zulassung nach § 6 Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt der Zulassungsantrag als erteilt. § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entsprechend.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalls durch den nächsten geschäftsfähigen Angehörigen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig, leserlich und unterzeichnet mindestens 3 Werktage vor dem Bestattungstermin und schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die antragstellende Person nicht zugleich nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zur Bestattung in der Wahlgrabstätte zu erklären.
- (4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung sowie die Sterbeurkunde vorzulegen. Die Grabart für die Urnenbeisetzung ist festzulegen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, nachdem mit den für die Bestattung zuständigen Angehörigen und mit dem, der die Bestattungsfeier vornehmen soll (Pfarrer, Redner), darüber Einverständnis erzielt worden ist.
- (6) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen (Montag bis Freitag).
- (7) Ausnahmen können Ausnahmen können in Absprache mit der Gemeindeverwaltung erlaubt werden.
- (8) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erfor-

Amtliche Bekanntmachungen

derlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus leicht zersetzbarem Material sein (Höhe max. 0,32 m, Durchmesser 0,20 m), welches innerhalb der Ruhezeit einer Urne verrottet.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die von der Gemeinde zugelassenen Unternehmen ausgehoben und wieder verschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung gesondert zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.
- (3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereiste dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung genehmigt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Friedhofsträgers vor. § 3 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen oder Ausgrabungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht vorgenommen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können zeitlich begrenzte Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
- a) Reihengrabstätten (s. § 13),
 - b) Wahlgrabstätten (s. § 14),
 - c) Urnenreihengrabstätten (s. § 15 Abs. 3),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (s. § 15 Abs. 4 bis 8),
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (s. § 17 Abs. 9).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, ihrer Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung bzw. deren Gestaltung in einer bestimmten Art und Weise besteht nicht.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung in den Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Gemeindeverwaltung wenden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungszeit an einer Grabstätte beschreibt den Zeitraum, in dem die Grabstätte genutzt werden darf. Die Ruhezeit wiederum beschreibt den Zeitraum, in dem eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall einmalig für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) Als Reihengrabstätten werden nur Einzelgrabstätten eingerichtet. Für die Reihengrabstätten gelten folgende Maße:
- Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte: Länge: 2,65 m, Breite: 1,10 m,
- Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig für die Bestattung gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für die Beisetzung eines noch nicht ein Jahr alten Kindes bei einem Elternteil, wenn die Verstorbenen in einem gemeinsamen Sarg bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte nach Abs. 2 a) kann nur einmal zugewiesen und nicht verlängert werden. Über die Zuweisung wird eine schriftliche Bescheinigung (Grabschein) erteilt, in der die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.
- (6) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Gemeindeverwaltung durch Schreiben an den Nutzungsberechtigten und zusätzlich am Friedhofseingang hin. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach

Amtliche Bekanntmachungen

Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Gemeindeverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrung- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.

- (7) Für den Übergang von Rechten gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7 bis 11 entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte: Länge: 2,65 m, Breite: 1,10 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Für mehrstellige Grabstätten ergibt sich die Bruttograbfläche aus dem Mehrfachen dieser Breite zzgl. der dazwischenliegenden Wegfläche.

- (3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung von einer Urne kann gestattet werden. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist (für die weitere Bestattung) verlängert wird.

- (4) Bestattungen und Beisetzungen, die zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedingen, können nur gegen Zahlung des auf diese Zeit entfallenden Gebührenanteils zugelassen werden. Angefangene Jahre sind dabei voll zu rechnen.

- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.

- (6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll dessen Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine solche Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Nutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägerte Personen,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach dessen Beisetzung übernimmt.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 2 a) bis i) der Nächste ist.

Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolgers ist der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

- (9) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag mehrfach um jeweils maximal 5 Jahre verlängert werden. Wird es nicht verlängert, verfällt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens sechs Monate vorher durch einen Aushang an den Haupteingängen der Friedhöfe hingewiesen.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles ist er berechtigt, über die Bestattung von Angehörigen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (12) Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.

- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengrabstätten werden unterschieden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen.

- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlagen,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte: Länge: 1,50 m, Breite: 1,00 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung der Urne benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Bezüglich der Urnenreihengrabstätten gelten die Regelungen des § 13 Abs. 4 ff. entsprechend.

- (4) **Urnengemeinschaftsanlagen** sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Vergabe ist nur im Fall einer Beisetzung möglich.

- (5) Für die Urnenwahlgrabstätten sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 ff. entsprechend anzuwenden.

Amtliche Bekanntmachungen

(6) Für das Urnenwahlgrab beträgt die

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte: Länge: 1,50 m, Breite: 1,00 m.

In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 2 Ascheurnen beigesetzt werden.

(7) **Urnengemeinschaftsgrabanlagen** sind Grabstätten mit einzeln gekennzeichneten, Beisetzungsstellen. Deren Vergabe erfolgt in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht dafür wird nicht vergeben. Die Herrichtung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegt der Gemeindeverwaltung. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nur in den dafür vorgesehenen Aufstellflächen zulässig. Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

Beisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen sind mit dem von der Gemeinde beauftragten Dienstleister abzustimmen.

Organische Stoffe, z.B. Blumen, dürfen nicht in die Röhrensysteme eingebracht werden.

Der Verschlussdeckel wird vom jeweils zuständigen Bestatter zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Beschriftung mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten ist zulässig.

Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Beisetzungsstelle ist nicht zulässig, jedoch können die vorgesehenen zentralen Aufstellflächen für Blumen oder Trauerbindereien genutzt werden.

Abgelegte Blumen oder Trauerbindereien können von der Gemeindeverwaltung ohne Rücksprache entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche im Bedarfsfall in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld beigesetzt und Aschekapitel und Urne entsorgt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe: 0,12 m,
ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m.

Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) An Grabmalen sind Gestaltungselemente aus Glas oder Kunststoff nicht gestattet. Die Verwendung von Grabeinfassungen aus diesen Materialien ist ebenfalls untersagt.

(4) Je Grabstätte ist nur eine Grabeinfassung zulässig. Diese unterliegt der Genehmigungspflicht. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Sofern Grabeinfassungen gewünscht werden, gelten für die nachfolgend genannten Grabarten folgende Einfassungsgrößen (jeweils Außenkanten der Grabeinfassung):

a) Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 2 a) 1,80 m x 0,65 m,

b) Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2): 1,80 m x 0,65 m
oder das Mehrfache dieser Breite zzgl. der dazwischen liegenden Wegfläche,
c) Urnenreihengrabstätten (§ 16 Abs. 3): 0,70 m x 0,50 m,
d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16 Abs. 5 a): 0,80 m x 0,90 m.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Grabmalantrag, Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern deren Höhe 1,20 m über Erdbodenoberkante überschreitet. Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch die Vorlage des Grabscheines nachzuweisen.

(3) Wird ein anerkannter Steinmetzbetrieb beauftragt, die Grabmalgenehmigung im Auftrag des Nutzungsberechtigten einzuholen, hat dieser die Pflicht, das Nutzungsrecht des Antragstellers zu prüfen.

(4) Dem Antrag ist in einfacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

(5) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeindeverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, kann die Gemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten zur Veränderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Die Gemeinde haftet nicht für entstandene Schäden, sofern sie nicht durch schuldhaftes Verhalten der Gemeinde verursacht worden sind.

(7) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen (§§ 18 und 21) gelten entsprechend.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(9) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage abweichend von der Genehmigung errichtet worden ist.

(10) Die Aufstellarbeiten sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 18 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Handwerksbetriebe, die mit der Ausführung dieser Leistungen beauftragt werden, haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu arbeiten.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 16 Abs. 2.

§ 19 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Grabstätten und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (2) Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Bei Gemeinschaftsanlagen obliegen Pflege und Unterhaltung der Grabstätten der Gemeindeverwaltung.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntgabe und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 20 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Information der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Dies gilt auch bei Nachgravuren.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Rückgabe oder dem Widerruf von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen, einschließlich Bepflanzungen, zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die ohne ihre vorherige Zustimmung aufgestellt oder verändert wurden und für die eine nachträgliche Genehmigung nicht beantragt wird oder möglich ist, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Grabpflege

- (1) Alle Grabstätten einschließlich des Grabschmuckes und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen

herzurichten und dauernd verkehrssicher in Stand zu halten. Die Gestaltung der Grabstätten ist mit dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung in Einklang zu bringen. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen sortiert abzulegen. § 5 Abs. 3 f bleibt unberührt.

- (2) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten können selbst angelegt und gepflegt oder dafür eine zugelassene Fachfirma beauftragt werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Grabstätten sind unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Gegebenheiten und den konfessionellen Besonderheiten in einer angemessenen Zeit, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung / Beisetzung, gärtnerisch zu gestalten. In den Grabfeldern ist in Anpassung an die vorhandene Hügelhöhe auf ein einheitliches Niveau zu achten.
- (4) Die Bepflanzung ist in Art und Gestaltung der Umgebung anzupassen. Es sind grundsätzlich nur Pflanzen zu verwenden, die durch ihre Dimension und Wuchseigenschaften benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf in ihrer Höhe das Niveau des Grabsteines nicht überragen. Die Pflanzenauswahl ist in Anpassung an die Raumverhältnisse des jeweiligen Grabes so zu wählen, dass der Gesamtcharakter der Grabanlagen gewahrt wird. Eine Bepflanzung außerhalb der eigenen Grabstätte ist nicht zulässig. Gehölze auf den Grabstätten, die den o.g. Forderungen nicht entsprechen oder die Verkehrssicherheit gefährden, können nach erfolgloser Aufforderung (schriftlich mit angemessener Fristsetzung oder bei Unkenntnis der Adresse mittels Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat) auf Kosten des verantwortlichen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung entfernt oder zurückgeschnitten werden.
- (5) Die Pflege der Grabstätte umfasst auch die unmittelbar an das Grab angrenzenden Wege und kleineren Rasenflächen jeweils bis zur Hälfte der Entfernung zum benachbarten Grab (Bruttograbfläche). Im Übrigen bleiben die Wege, Plätze, Rasenflächen und Gehölze (Bäume und Sträucher) einschließlich der Rahmen- und Gliederungspflanzungen in den Grabfeldern öffentliche Bestandteile des Friedhofes und dürfen durch die für die Grabpflege Verantwortlichen nicht verändert werden. Das Einbringen von Materialien zur Abgrenzung der Grabfläche vom Nachbargrab (z.B. Metallschienen) ist nur ebenerdig zulässig.
- (6) Die Vegetation auf den zu pflegenden Wegen um das Grab darf von den Nutzungsberechtigten nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von Chemikalien jeglicher Art (Unkrautbekämpfung-, Pflanzenschutz- oder Steinreinigungsmittel) ist nicht gestattet.
- (7) Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.
- (8) Die Gemeindeverwaltung übernimmt im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten sowie die in Abs. 5 Satz 2 bezeichneten Flächen.

Das Bepflanzen der Gemeinschaftsgrabstätten mit individuellem Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Gemeindeverwaltung kann derartige Pflanzungen entschädigungslos und ohne Verpflichtung zur Aufbewahrung beseitigen.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntgabe auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 23 Trauerhalle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Alle Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Bei der Nutzung mobiler Wiedergabetechnik am Grab ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten, so dass andere Friedhofsbesucher nicht gestört oder belästigt werden. Trauerreden und / oder musikalische Darbietungen über insgesamt 15 min gelten als Trauerfeier am Grab.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die entstandenen Grabnutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1
 - d) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, indem die Ruhe bzw. die Ordnung des Friedhofes gestört werden, oder
 - e) die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Flächen oder Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten ausführt,
 - d) gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum oder Abfälle usw., die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Abraum oder Abfälle usw., die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert,
 - h) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt; Einfriedungen oder Hecken übersteigt; Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt; Blumen oder Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte pflückt,
 - i) Hunde nicht an der Leine führt oder deren Kot nicht beseitigt,
 - j) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen verwendet,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel oder Reinigungsmittel anwendet,
 - l) lärmt, spielt oder sich mit bzw. ohne Spielgerät sportlich betätigt,
 - m) Speisen oder alkoholische Getränke einnimmt oder lagert.
 4. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
 5. als Dienstleistungserbringer
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
 - b) entgegen § 6 Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 7 die Friedhofswege mit ungeeigneten Fahrzeugen oder zu schnell befährt oder Rabatten oder Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen betritt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 8 Werkzeuge, Geräte oder Materialien unzulässig lagert oder Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 6. entgegen § 19 Abs. 1, 3 und 7 als Nutzungsberechtigter oder als Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert,
 7. entgegen § 19 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert,
 8. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 9. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung entfernt,
 10. entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ämtliche Bekanntmachungen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro gehandelt werden.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhoffssatzung vom 06.09.2001 außer Kraft.

Oberschöna, den 13.09.2024

Rico Gerhardt
Rico Gerhardt
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

■ Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberschöna vom 13.09.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den kommunalen Friedhof Bräunsdorf und für die kommunalen Bestattungseinrichtungen auf den kirchlichen Friedhöfen von Oberschöna, Wegefath und Kleinschirma.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - 1. derjenige, der Antrag auf eine Leistung nach dieser Satzung stellt,
 - 2. der nach den Vorschriften der gültigen Friedhoffssatzung Nutzungsberechtigte,
 - 3. wer zur Kostentragung gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhoffseinrichtungen, bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.09.2001 außer Kraft.

Oberschöna, den 13.09.2024

Rico Gerhardt
Rico Gerhardt
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Anlage (zu § 2)

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof Bräunsdorf.
(Gebührenverzeichnis)

| Gebührenart | Gebühr in EUR |
|---|---------------|
| A. Grabnutzungsgebühren | |
| 1. Reihengräber | |
| 1.1 Erdgrab (Einzelgrab) – Ruhezeit 20 Jahre | 987,32 |
| 1.2 Urnengrab (Einzelgrab) – Ruhezeit 20 Jahre | 493,66 |
| 2. Wahlgräber | |
| 2.1 Erdgrab (Einzelgrab) - Mindestruhezeit 20 Jahre | 1.480,98 |
| 2.2 Urnengrab (Einzelgrab) - Mindestruhezeit 20 Jahre | 740,49 |
| 3. Gemeinschaftsanlagen | |
| 3.1 Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege (Einzelgrab) Mindestruhezeit 20 Jahre | 2.961,96 |
| 4. Verlängerung Nutzungsrecht (nur für Wahlgräber) | |
| 4.1 Erdgrab – Verlängerung für jeweils 5 Jahre | 370,25 |
| 4.2 Urnengrab – Verlängerung für jeweils 5 Jahre | 185,12 |
| B. Sonstige einmalige Nutzungs- und Dienstleistungsgebühren | |
| 5.1 Nutzung der Trauerhalle / pro Nutzung | 235,06 |
| C. Friedhofsunterhaltungsgebühr | |
| 6.1 Jährliche Unterhaltungsgebühr | 36,08 |
| D. Verwaltungsgebühren | |
| 7.1 Genehmigung/Verlängerung Tätigkeitszulassung Steinmetze Grabmals-Genehmigung | 26,07 |
| 7.2 Antrag auf Bestattung | 52,14 |

Das nächste Amtsblatt Oberschöna erscheint am 24. Oktober 2024. Redaktionsschluss ist der 11. Oktober 2024.

Impressum:
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in Oberschöna, Telefon: 037321/8870, Telefax: 037321/88720, E-Mail: verwaltung@gemeinde-oberschoena.de • **Verantwortlich für: amtlichen Teil:** Herr Gerhardt, Bürgermeister, **redaktionellen Teil:** Gemeindeverwaltung Oberschöna, **Vertrieb:** Gemeindeverwaltung Oberschöna. Das Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde abgegeben. **Gesamtherstellung:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2024.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Einladung

Sehr geehrte Besitzer von begehbaren Flächen in den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefath und Kleinschirma,

hiermit lade ich Sie ganz herzlich zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Oberschöna-Wegefath-Kleinschirma für

**Donnerstag, den 24. Oktober 2024
um 18.30 Uhr,
in das Landhotel Kleinschirma
Freiberger Str. 65
09600 Oberschöna, GT Kleinschirma**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht und Rechnungsprüfung
4. Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes bis 31.12.2023
5. Beschlussfassung zur Nichtauszahlung des Reinertrages
6. Beschlussfassung zur vorzeitigen Jagdpachtverlängerung für 12 Jahre bis 31.03.2037
7. Beschlussfassung zur Jagdpachterhöhung von 1,00 € auf 1,50 € pro ha
8. Diskussion
Anschließend gemeinsames Jagdessen (Getränke Selbstzahler)
9. Anmerkung:
Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.
Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragten.

Oberschöna, den 10.09.2024

Jörg Schreiter
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
Oberschöna-Wegefath-Kleinschirma

Allgemeine Informationen

■ Angebote des Landesverbandes AD(H)S Sachsen e.V.



Händelstr. 16, 09669 Frankenberg

- **Antimobbing- und Gewaltsprechstunde für Kinder und Jugendliche**
- **AD(H)S-Beratung für Eltern und für Erwachsene**

Nur nach Terminvereinbarung per WhatsApp oder Mail
WhatsApp 0173 822 04 11
Per Mail info@adhs-sachsen.de

| Angebote | September | Oktober |
|--|--------------------------|--------------------------|
| AD(H)S – Gesprächsrunde für Eltern Beginn jeweils 18.00 Uhr | | Dienstag 08.10.2024 |
| AD(H)S – Stammtisch für Erwachsene Beginn jeweils 19.30 Uhr | Donnerstag 26.09.2024 | Donnerstag 24.10.2024 |

Allgemeine Informationen

Gebürten im August 2024

Wir begrüßen nachträglich
in der Gemeinde Oberschöna

den kleinen **Theo**

ganz herzlich.

Jubilare im Oktober 2024 in der Gemeinde Oberschöna

Der Gemeinderat Oberschöna gratuliert

- **zum 75. Geburtstag**
am 08. Oktober Hans-Christoph Mai
- **zum 85. Geburtstag**
am 22. Oktober Günter Kühnel
- **zum 90. Geburtstag**
am 28. Oktober Werner Mühlberg
am 31. Oktober Annelies Leja
- **zur Goldenen Hochzeit**
am 10. Oktober Dr. Manfred Bayer und Siglinde Bayer

ganz herzlich.

■ Entsorgungstermine in der Gemeinde Oberschöna

Restabfallentsorgung

| | | |
|-----------------------------------|---------|--------------|
| Gemeindeteil Bräunsdorf | 09./23. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Langhennersdorf | 09./23. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Oberschöna | 10./24. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Wegefath | 10./24. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein | 10./24. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Kleinschirma | 11./25. | Oktober 2024 |

Entsorgung „Gelbe Tonne“

| | | |
|-----------------------------------|---------|--------------|
| Gemeindeteil Bräunsdorf | 09./23. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Langhennersdorf | 09./23. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Oberschöna | 10./24. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Wegefath | 10./24. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein | 10./24. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Kleinschirma | 11./25. | Oktober 2024 |

Entsorgung „Papiertonne“

| | | |
|-----------------------------------|---------|--------------|
| Gemeindeteil Bräunsdorf | 09./23. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Langhennersdorf | 09./23. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Oberschöna | 10./24. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Wegefath | 10./24. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein | 10./24. | Oktober 2024 |
| Gemeindeteil Kleinschirma | 11./25. | Oktober 2024 |

Allgemeine Informationen



EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH
Frauensteiner Straße 95, 09599 Freiberg

■ 2. Rate der Abfallgebühren am 01. Oktober fällig

Die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH erinnert an die Bezahlung der am 01.10.2024 fälligen Abfallgebühren gemäß dem Abfallgebührenbescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 22. Februar 2024.

Die pünktliche Bezahlung der Abfallgebühren vermeidet eine Mahnung und damit verbundene Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Bei Objekteigentümern, die ein SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt haben, wird die Forderung zur Fälligkeit 01.10.2024 automatisch vom Konto abgebucht.

■ Wohnungssuchende aufgepasst!!!

Die Gemeinde Oberschöna vermietet ab sofort

An der Hauptstraße 16
1. OG links in Oberschöna
Fläche: 57,6 m²

Kaltmiete: 299,52 €
Nebenkosten: 144,00 €
Mietkaution: 898,56 €

Kontakt:
silke.kreidenberg@gemeinde-oberschoena.de
Tel. 037321/88717

An der Hauptstraße 8
EG links in Oberschöna
Fläche: 41,53 m²

Kaltmiete: 224,12 €
Nebenkosten: 107,98 €
Kauton: 672,36 €

Kontakt:
silke.kreidenberg@gemeinde-oberschoena.de
Tel. 037321/88717

■ Einladung

zum gemütlichen Seniorentreffen im Gemeindeteil Oberschöna



Liebe Seniorinnen und Senioren sowie Interessierte,

nach dem Erfolg unseres ersten Treffens freuen wir uns, Euch herzlich zu unserer nächsten Runde einzuladen. Auch diejenigen, die bei unserer ersten Veranstaltung nicht dabei waren, möchten wir zu unserem Seniorentreffen am

**Mittwoch, dem 16. Oktober 2024,
um 14:30 Uhr
im Saal „Erbgericht“ Oberschöna,**

herzlich willkommen heißen.

Bei Kaffee und Kuchen bietet sich die Gelegenheit, wieder ein paar schöne gemeinsame Stunden zu verbringen.

Für weitere Informationen und zur Bestätigung Eurer Teilnahme bitte bis spätestens 14. Oktober 2024 folgende Nr. kontaktieren:

☎ 037321/4972 oder ☎ 015146742387

Wir freuen uns auf ein angenehmes Beisammensein.

Herzliche Grüße

*Die Organisatoren
der Interessengemeinschaft
Seniorentreffen Oberschöna*

■ Liebe Einwohner von Kleinschirma

Für mich gab es zu unserer 800-Jahrfeier eine besonders freudige Überraschung. Ich erhielt einen Apfelbaum als Abschiedsgeschenk, verbunden mit einer sehr netten Dankesrede unseres Bürgermeisters für meine über 30-jährige Arbeit als Ortsvorsteher, stellvertretender Bürgermeister und Gemeinderatsmitglied.



Dies alles ist mir sehr zu Herzen gegangen und ich habe mich über so viel Anteilnahme, Dankbarkeit und Ihren Beifall riesig gefreut.

Nun möchte ich Ihnen dafür hiermit nochmals „danke“ sagen. Den Apfelbaum habe ich eingepflanzt und werde ihn behüten.

Kleinschirma und der gesamten Gemeinde Oberschöna wünsche ich für die Zukunft Frieden und eine gedeiliche Weiterentwicklung.

Dr. Guntram Wagner

Jugendclub Wegefath und Wegefath AKTIV e.V.

NEUIGKEITEN

AUGUST 2024

EDITION #8

Liebe Einwohner, wir sind zurück! Trotz einer kurzen Sommerpause ist recht viel passiert. Höchste Zeit, Sie auf den neusten Stand zu bringen!

Aktuelle Bilder



In der Gaststube wurden alle Putzarbeiten abgeschlossen und die Unterdämmung für die Fußbodenheizung ausgelegt. Im Kaminzimmer wurde der alte Teppich entfernt. In der Küche gibt es keine bemerkenswerten Fortschritte. Zuletzt wurden Fußbodenheizungsrohre verlegt und der Estrich gegossen.

Fördermittel



Die Bilder sind im Zusammenhang mit dem Programm "machen2024" für eine Broschüre entstanden

Um die Küche ganz nach unseren Vorstellungen einrichten zu können, wurden Fördermittel beantragt – und auch bewilligt! Bei der Preisverleihung am 27.08. in Berlin konnten wir einen sehr zufriedenstellenden Betrag nach Wegefath holen. Es wurde bereits Mobiliar (siehe Skizze) bestellt. Vor der Einrichtung wird jedoch erst noch der Boden gefliest.

Auch die am Anfang des Jahres beim Landkreis Mittelsachsen beantragte Ehrenamtsförderung wurde bewilligt. Ein riesengroßes Dankeschön gilt desweiteren der ACTech GmbH. Vom Unternehmen haben wir eine Spende in Höhe von 100€ erhalten. Die Gelder werden für Software/ Ausbildungen sowie weitere Ausstattung ausgegeben.

Aktives Vereinsleben

Im Verein kann man viel mehr machen, als nur gemeinsame Arbeitseinsätze. So hat es sich ergeben, dass sich eine kleine Gruppe von uns donnerstags 19 Uhr zum Fußball verabredet. Weitere Mitspieler sind jederzeit willkommen!

Beim Tag des offenen Tores der FW Wegefath stellten wir gemeinsam mit den Landfrauen eine Frauenmannschaft "Landfrauen AKTIV" fürs LO-Ziehen, welche den 2. Platz belegte. Glückwunsch Mädels!



Wir möchten dieses Jahr ein Kürbisschnitzen für Groß und Klein anbieten. Also unbedingt den 26.10 frei halten! (weitere Informationen im Flyer)



Allgemeine Informationen

■ Heute schon an morgen gedacht?

Unternehmensnachfolge: Beratung und Unterstützung durch die IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen

Planen Sie, Ihr Unternehmen in vertrauensvolle Hände zu übergeben? Oder erwägen Sie die Übernahme eines bestehenden Betriebs? Ob Sie als Jungunternehmer neue Wege gehen oder als erfahrener Unternehmer die Nachfolge organisieren möchten – die Unternehmensnachfolge ist ein komplexer Prozess, der viele Herausforderungen mit sich bringt.

Die IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen steht Ihnen dabei mit Rat und Tat zur Seite. In Zusammenarbeit mit erfahrenen Partnern bieten wir regelmäßig Sprechtag an, bei denen Sie sich in kostenfreien Einzelberatungen umfassend informieren können. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich von unabhängigen Experten wertvolle Tipps und individuelle Empfehlungen für eine erfolgreiche Nachfolgeregelung einzuholen.

Haben Sie Interesse an den Sprechtagen oder wünschen Sie weitere Informationen? Für Fragen und Anmeldungen wenden Sie sich bitte an Susanne Schwanitz (E-Mail: susanne.schwanitz@chemnitz.ihk.de, Tel. 03731/79865-5402).

Der nächste Sprechtag Unternehmensnachfolge in der IHK in Freiberg findet am 14.11.2024 von 9:00 bis 16:00 Uhr statt. Eine Anmeldung ist erforderlich (www.ihk.de/chemnitz; Dok.Nr. 3302606).

■ Unterstützungsmöglichkeiten für Gründer und Jungunternehmer

Starten Sie erfolgreich in die Selbstständigkeit

Sie haben eine Geschäftsidee und wollen den Schritt in die Selbstständigkeit wagen oder haben sich bereits selbstständig gemacht? Starten Sie jetzt durch und verwirklichen Sie Ihre Geschäftsidee mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammer (IHK)!

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Unterstützung bei der Erstellung eines Unternehmenskonzeptes und Finanzplans, zu Gewerberecht und Versicherungen, zu Steuerrecht und Buchführung sowie zu Marketing und Vertrieb. Alle Module sind auch einzeln buchbar. Kosten: pro Modul 40 Euro inkl. MwSt.

Sie stehen noch ganz am Anfang Ihrer Unternehmensidee? Der nächste Existenzgründertreff findet am **07.10.2024 in der IHK in Freiberg von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt. Gemeinsam mit der Handwerkskammer Chemnitz werden grundlegende praktische Kenntnisse zur Gründung und Führung eines Unternehmens vermittelt.

Interessieren Sie sich für die Veranstaltungen? Wünschen Sie weitere Informationen? Für Fragen und Anmeldungen wenden Sie sich bitte an Jenny Göhler (E-Mail: jenny.goehler@chemnitz.ihk.de, Tel. 03731/79865-5500).

■ 800 Jahre Kleinschirma

Als ich letztes Wochenende aufgrund angekündigter Gewitter schweren Herzens meine Girlanden vom Haus abnahm und meine selbstgebastelte Puppe aus dem Vorgarten sammelte, erfüllte mich das mit herzlicher Wehmut. Bereits im Vorfeld hatten so viele Einwohner ihre Vorgärten mit viel Raffinesse und Witz dekoriert. Nun vermisst man bei der Durchfahrt so manch lustige Gestalt. Und was war das für ein schönes Festwochenende! Gefühlt kam die gesamte Gemeinschaft Kleinschirmas mit zahlreichen feierlustigen Besuchern zusammen, um gemeinsam unser 800-jähriges Jubiläum zu begehen.

Ich möchte mich sehr bei allen Besuchern und Helfern bedanken. Sie haben das Spektakel möglich gemacht und es über drei Tage mit Leben erfüllt. Am Freitagabend lauschten Sie dem spannenden Vortrag des Autorenteams der neuen Festschrift* zur Geschichte unseres Ortes. Im Anschluss tanzten Sie zu den mitreißenden Klängen der Comedy-Pop-Band „Die NotenDealer“. Es war ein geselliger und humorvoller Abend dank Ihnen.

Des Weiteren möchte ich allen tatkräftigen und finanziellen Unterstützern Danke sagen. Beispielsweise bereicherte Herr Werner unser Fest mit seiner umfangreichen und mit Liebe organisierten Oldtimer-Ausstellung. Herr Dr. Kuna wurde bereits Monate vorher kreativ und komponierte ein neues Lied über Kleinschirma, welchem wir zur Festveranstaltung lauschen durften und uns am Ende sogar zu einer Polonaise animierte. Der Landgasthof Kleinschirma, unter der Führung der Familie Knobus, verwöhnte uns wieder kulinarisch.

Viele regionale Vereine und Einrichtungen machten unser Fest bunt und boten für jedes Alter etwas. Denken wir nur noch einmal an unseren Samstag zurück, der von unserer ansässigen Freiwilligen Feuerwehr so leidenschaftlich vorbereitet wurde und deren Programm keine Wünsche offenließ. Oder die verschiedenen Chöre, die uns mit viel Freude ein umfangreiches Spektrum an verschiedenen Musikrichtungen vorstellten. Am Sonntag präsentierten sich außerdem noch verschiedene Musiker unter Leitung von Wolfgang Eger zu einer erfolgreichen Abschlussveranstaltung in der Kirche Kleinschirma. Auch diese Veranstaltung verdient große Anerkennung! Der Ortsverein bot ein leckeres Angebot an Kuchen an, das im Nu ausverkauft war. Nachts konnte man bei einigen Bewohnerinnen Kleinschirmas schon wieder den Duft von frischgebackenen Kuchenböden vernehmen, damit auch Sonntag eine leckere Auswahl zur Verfügung stand. Nicht zu vergessen ist auch unser Kindergarten „Märchenland“. Am Sonntag tummelten sich die Kleinen mit ihren Eltern oder Verwandten nicht nur am Apfelienskarusell oder an der Schießbude. Viele machten sich auf ins KIGA-Gelände,

um gemeinsam mit den engagierten Erzieherinnen zu basteln oder sich bemalen zu lassen. Danke, Frau Löbner und allen anderen Mitarbeiterinnen, dass Sie sich stets mit einbringen und unser Dorfleben so liebevoll mitgestalten.

Am Samstagabend bevor uns die delitzscher Band „PlanZwoo“ bis spät in die Nacht einheizte und so manchen Besucher auf die Tanzfläche lockte, war unser Bürgermeister Rico Gerhardt anwesend. Ebenso ihm und der gesamten Gemeindeverwaltung samt den Mitarbeitern des Bauhofes möchte ich meinen Dank aussprechen. Ohne ihre Hilfe wäre so manches Highlight nicht möglich gewesen. Sie waren stets tatkräftig zur Stelle, halfen uns sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung der vielfältigen Ideen. Genauso viel Engagement zeigten die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Oberschöna bei ihren Auftritten. Am Sonntag sang der Chor unter der Leitung von Frau Schneider und Frau Fröhlich wunderschöne Lieder und die Tanzgruppe, geführt von Jule Schneider, begeisterte mit mitreisenden Beats. Nicht nur die anwesenden Verwandten staunten über das Können der Kinder und forderten eine Zugabe.

Auch umliegende Gemeinden ließen sich nicht lumpen und feierten mit uns: Sei es Herr Geilhufe, der einen großartigen Festgottesdienst bei schönsten Sonntagswetter abhielt, die Blasmusiker aus Großschirma oder die Bauchtanzgruppe aus Freiberg von Anja Anjana, die uns alle mit ihrer bunten Truppe verschiedener Altersgruppen sowie auch einer inkludierten Tänzerin begeisterte. Alle bereicherten unser Wochenende mit einzigartig schönen Momenten ungemain. Zuletzt aber nicht mit weniger Herz möchte ich meinem tollen Organisationsteam danken. Gemeinsam feilten wir mit viel Leidenschaft seit 2 Jahren an dem Programm und haben oft heiß diskutiert. Die Zusammenarbeit mit Euch war aber immer herzlich und zielführend. Das Ziel war für uns immer klar: Ein Fest für das gesamte Dorf und allen, die mit uns feiern möchten! Über die drei Tage wart Ihr stets mit viel Humor parat und euch keiner Arbeit scheu. Ich bin rückblickend betrachtet stolz auf Euch und freue mich, mit Euch zusammen die 800 Jahr Feier ausgestaltet zu haben. Ihr seid spitze!

„Nach dem Fest ist vor dem Fest“, um eine ebenso liebe Seele Kleinschirmas zu zitieren, und so hoffen wir vom Orgateam, auf viele folgende gesellige Zusammenkünfte. Lasst uns die schönen Erinnerungen als Motivation nehmen und uns beim Apfelfest am 29.09.2024 wiedersehen.

Bis bald! Kristina Wagner vom Orgateam „800 Jahre Kleinschirma“

* Wer noch keine erwerben konnte, kann dies beim Apfelfest, im Gasthof oder unter folgender Adresse noch nachholen: Wegefarther Str. 12 in Kleinschirma.

Allgemeine Informationen



Allgemeine Informationen

■ Cembalokonzert im Schul- und Bethaus Bräunsdorf

Am 28. September (Samstag) ist in der Bräunsdorfer Kapelle ein ganz besonderer Musiker zu Gast. 31 Jahre alt, angestellt als Kantor in Augustusburg, hat Pascal Kaufmann als Dirigent, Organist und Festivalveranstalter bereits sichtbare Spuren in der klassischen Musikszene hinterlassen. Mit der Gründung der „Jungen Philharmonie Augustusburg“ und dem „Augustusburger Musiksommer“ schuf der sympathische Künstler zwei neue Formate, die sich seit 2019 großer Resonanz erfreuen. Sein aktuelles Projekt, der Bau einer Orgelinstallation mit dem Namen „360 Grad Klangwelt“ in der Stadtkirche St. Petri, sprengt alle Dimensionen und hebt die Ambitionen von Pascal Kaufmann auf ein bisher unbekanntes Niveau.

Wir freuen uns, den talentierten Musiker um 15:00 Uhr im Rahmen eines Cembalokonzertes begrüßen zu dürfen. Zur Aufführung gelangen Werke von Johann Sebastian Bach, Georg Friedrich Händel, Jean Philippe Rameau u. a., in der Pause tischt der Kulturverein leckeren Kuchen und frisch gebrühten Kaffee auf.

Einen Tag später, am 29. September (Sonntag), gestaltet die Kirchengemeinde um 10:15 Uhr den festlichen Erntedankgottesdienst.

Die „Königlich-Sächsische Landeskorrektionsanstalt“ wurde vor exakt 200 Jahren in Bräunsdorf eingerichtet und hat mit ihren Nachfolgeeinrichtungen die Geschichte des Ortes bis 1999 mitbestimmt. Ein solches Jubiläum soll Anlass für eine besondere Veranstaltung am 26. Oktober (Samstag) auf dem Gelände rund um die Kapelle sein. Um 14:00 Uhr starten Führungen zu den baulichen Hinterlassenschaften jener im Jahre 1824 begonnenen Entwicklung, ab 15:00 Uhr steht die facettenhafte Historie der Erziehungseinrichtungen im Rahmen eines Bild-Ton-Vortrages im Mittelpunkt. Das exakte Programm veröffentlichen wir im nächstfolgenden Amtsblatt.

Alle Veranstaltungen bei freiem Eintritt, erbetene Spenden kommen der weiteren Restaurierungstätigkeit an Ort und Stelle zugute.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr „Kulturverein Schul- und Bethaus Bräunsdorf/Erz.“ e. V.
Falk-Uwe Langer, Vereinsvorsitzender

Nach dem Fest ist vor dem Fest...



Apfelfest in Kleinschirma

Kleinschirma lädt wieder zum traditionellen Apfelfest ein.



Wann? 29. September 2024 von 10 bis 16 Uhr



Wo? Festplatz in Kleinschirma
(hinter dem Landgasthof)



Mit:

- Verkaufsstände lokaler Händler
- Bastelstraßen und Kinderschminken
- Waffelbäckerei und Kuchen
- Höpfburg und Reiten
- Spielzeugbasar und Schätzspiel mit tollem Preis, einem Gutschein für ein Essen im Landhotel Kleinschirma
- Grillspezialitäten, Fassbier und Gulaschkanone

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Förderverein Kita Märchenland e.V. Kleinschirma

■ Liebe Wegefärther Seniorinnen und Senioren!

Wir laden Sie am

16. Oktober 2024 ab 14.30 Uhr zum Seniorennachmittag



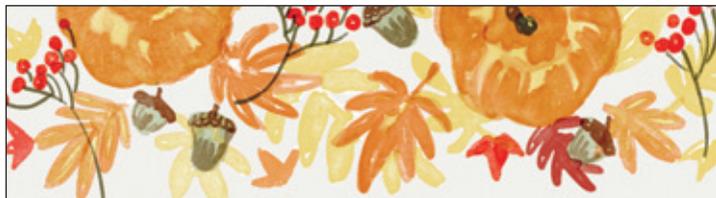
ganz herzlich ins Forsthaus Wegefärdth ein.

Wir bieten Ihnen an, beim Kaffeetrinken gemeinsam ein paar gemütliche Stunden zu verbringen.

Wir freuen uns darauf, Sie zum nächsten Seniorennachmittag begrüßen zu können. Für Nachfragen oder Anregungen können Sie gern unter 037321/87461 anrufen.

Die Interessengemeinschaft Seniorennachmittag Wegefärdth





HERBSTFEST AN DER FF OBERSCHÖNA

WANN: 2. OKTOBER

LAMPIONUMZUG
START 19:00 UHR AM ERBGERICHT

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT

Veranstalter Marco Fichtner (Ortsvorsteher)



Irish Folk Music
Tim O'Shea & Friends
German Tour 2024 (26 Sept - 04 Nov) Year 33, Tour 36

**"Simpel,
authentisch
genial"**

OVZ Germany



Sonntag, den 20. Oktober 2024, 17 Uhr
Kirche Oberschöna
Eintritt gegen Spende



"another skin too few" out now | www.timosheaandfriends.com



DER WEGEFARTH AKTIV E.V. LÄDT EIN ZUM

KÜRBIS SCHNITZEN

UND PLÄTZCHEN BACKEN

OKTOBER
AB 16 UHR **26** AM GASTHOF

HERBSTLICHE LECKEREIEN | LAMPIONGUMZUG* | LAGERFEUER

WENN MÖGLICH KÜRBIS UND SCHNITZWERKZEUG MITBRINGEN
*FACKELN KÖNNEN AUCH VOR ORT ERWORBEN WERDEN

'S GEEHD SCHON WIEDER LOS

FASCHINGS party AUFTAKT

WANN?
16.11.2024

WO?
GASTHOF
WEGEFARTH

EINLASS:
18:30

EINTRITT:
8 €

BEGINN:
20:00



MIT DEM CLUB OBERSCHÖNA 94 E.V.
Kartenvorverkauf unter: 037321 - 255 / 037321 - 4506

Allgemeine Informationen

■ Neues vom Erzgebirgszweigverein Bräunsdorf

Im Rahmen des 29. Kinder- und Vereinsfests hatte der Erzgebirgszweigverein Bräunsdorf am Sonnabend, den 17. August 2024 zu einer „Sagenhaften Wanderung“ eingeladen.

Angesprochen waren Naturfreunde jeden Alters, also Kinder und Erwachsene aus Nah und Fern, die auch gern Sagenhaftes erleben möchten.

Treff war am Rastplatz des EZV Bräunsdorf, gleich neben unserem örtlichen Kindergarten. 25 Wanderfreudige hatten sich eingefunden, überwiegend Bräunsdorfer sowie Freunde des Striegistals von Mobendorf und Seifersdorf. Unter uns waren 5 Kinder, der Jüngste war Noah mit 5 Jahren. Als Verstärkung hatten er und seine Eltern ihren Vierbeiner Frodo dabei. 5,2 km gut begehbarer Wegstrecke lag vor uns, die teils durch schattigen Wald führte.

Nach der Begrüßung durch Hans-Jürgen Schneider mit einem herzlichem „Glück Auf!“, führte uns die Wandertour zunächst über die Große Striegis vorbei am Huthaus „Zur Neuen Hoffnung Gottes Fundgrube“ durch das Zechendorf entlang der Niederen Reihe. Besonders für die Kinder war ein Blick in einen echten Bienenstock interessant. Weiter ging der Weg durch die 1. Bastei, vorbei an den Rastplätzen „Pilz“ und „Schutzhütte“, immer entlang des Kunstgrabens, ein historisches Bauwerk alter Wasserkunst mit einigen Röschen aus vergangener Zeit des hiesigen Bergbaus.

Nach kurzer Strecke querten wir an der „Steffenmühle“ wieder die Große Striegis und folgten der Talstraße bis zur Wingendorfer Fabrik. Nun ging es auf befestigten Wegen über Feld und Flur, bis hin zum Tal des Gierenbachs. Nach leichtem Anstieg und mit einem wunderbaren Blick auf Bräunsdorf erreichten wir die Waldhäuser, den höchsten Punkt unserer Tour. Von da an ging es wieder talwärts, durch den unteren Siegfried, bis hin zu unserem Startpunkt.

An markenten Orten machten wir halt und überraschten mit rätselhaft mystischer und zum Teil auch gruseliger Sagen Geschichte.



Phillip Baron von Wegefahrt, mit Kathi Preußler



Musik und Gesang zum Abschluss, mit Micheal Rostig, alias Michl



Die Sage vom Gleichenstein, mit Eyk Schwarz

Eine kurzweilige Tour ging zu Ende. Wir denken, es hat allen gefallen. Jeder konnte Neues entdecken oder sich einfach nahe der Natur erholen. Wir als EZV freuen uns auf das 30. Kinder- und Vereinsfest in 2025, wo wir uns gern wieder in den Reigen aller Vereine unseres Ortes Bräunsdorf mit einbringen werden. Danke an alle, die aktiv zum Gelingen beigetragen haben.

Unsere nächste öffentliche Veranstaltung, gemeinsam mit dem Bergbauverein Riechberg e.V., soll alle Bergbauinteressierte mit einer Einfahrt in den „Döring Stollen“ ansprechen. Geplant ist der 12. Oktober 2024, verbindlichen Termin mit Uhrzeit und Treff geben wir in unserem Schaukasten und auf der Pinwand Bräunsdorf bekannt.

Ich verbleibe mit den besten Grüßen aus Bräunsdorf und mit einem herzlichen Glück Auf!

Ihr und Euer Dr. Hans-Jürgen Schneider
2. Vorsitzender, EZV Bräunsdorf

Allgemeine Informationen

■ Sicherer Hafen zum Anlegen gesucht

Manchmal sind die Voraussetzungen nicht gegeben, dass Kinder in ihrer eigenen Familie aufwachsen können. Dann braucht es Menschen, die ihnen vorübergehend oder dauerhaft ein liebevolles Zuhause geben. Alter und Lebensmodell spielen dabei zunächst eine untergeordnete Rolle. Wir sehen Individualität als eine wertvolle Ressource, denn so einzigartig die Kinder sind, so einzigartige Pflegeeltern braucht es auch.

Bei unseren Informationsabenden erfahren Sie mehr zum Thema „Pflegeeltern(teil) werden“ und haben Gelegenheit, uns Ihre Fragen zu stellen. Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns auf Sie!

Termine:

- **1. Oktober 2024**, 17.00 Uhr, Mensa der Grundschule Technitz, Christlicher Schulverein Döbeln-Technitz e.V., Westewitzer Str. 17, 04720 Döbeln OT Technitz
- **5. November 2024**, 18:00 Uhr, Eismanufaktur „Kolibri“ Flöha, Rudolf-Breitscheid-Str. 36, 09557 Flöha

Für individuelle Beratungsgespräche stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Pflegekinderdienst Mittelsachsen
 Frau Heide Frau Rother
 03731 799 6497 03731 799 6290
 E-Mail: pflegekinderdienst@landkreis-mittelsachsen.de



Sicherer Hafen zum Anlegen gesucht

Werden Sie Pflegeeltern

Manchmal sind die Voraussetzungen nicht gegeben, dass Kinder in ihrer eigenen Familie aufwachsen können. Dann braucht es Menschen, die ihnen vorübergehend oder dauerhaft ein liebevolles Zuhause geben. Alter und Lebensmodell spielen dabei zunächst eine untergeordnete Rolle. Wir sehen Individualität als eine wertvolle Ressource, denn so einzigartig die Kinder sind, so einzigartige Pflegeeltern braucht es auch.

Bei unseren **Informationsabenden** erfahren Sie mehr zum Thema „Pflegeeltern(teil) werden“ und haben Gelegenheit, uns Ihre Fragen zu stellen. Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns auf Sie!

- **17. September 2024**, 17.00 Uhr, Grüne Schule grenzenlos e.V., Zethau 93, 09619 Mulda/Sa. OT Zethau
- **1. Oktober 2024**, 17.00 Uhr, Mensa der Grundschule Technitz, Christlicher Schulverein Döbeln-Technitz e.V., Westewitzer Str. 17, 04720 Döbeln OT Technitz
- **5. November 2024**, 18:00 Uhr, Eismanufaktur „Kolibri“ Flöha, Rudolf-Breitscheid-Str. 36, 09557 Flöha

Für individuelle Beratungsgespräche stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Kontakt:
 Pflegekinderdienst Mittelsachsen
 Frau Heide Frau Rother
 03731 7996497 03731 7996290
 E-Mail: pflegekinderdienst@landkreis-mittelsachsen.de

Video über den Pflegekinderdienst:



mittelsachsen

■ Notizen aus der Bücherstube des EZV Bräunsdorf

(donnerstags von 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr)



Der Herbst kann kommen!

Zum Kreativnachmittag am 12.09. gestalteten unter Anleitung von Frau Kathi Preußler und Frau Ina John 15 Frauen in Textildrucktechnik Läufer und Kissenbezüge. (Die verwendeten Farben verlieren auch im Kochwaschgang nicht ihre Strahlkraft.)



Am Vormittag vermittelte ein Dozent vom „**Medienchamäleon**“ Interessantes zum Thema „Digitaler Nachlass“. Welche weitreichenden Konsequenzen gilt es zu bedenken, wenn zum Nachlass auch ein Computer gehört? Viele Fragen konnten in diesem Zusammenhang erörtert werden – manche sind noch zu beantworten und ergeben sich sicherlich auch noch einmal bei der Nachbereitung des sehr komplexen Themenkreises.

Teilweise wird hierfür Gelegenheit zur letzten Veranstaltung mit „**Medienchamäleon**“ in diesem Jahr am 28.11.2024, von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr sein.

Auch im kommenden Jahr wollen wir wieder das kostenlose Angebot dieses Anbieters nutzen. Themenvorschläge zur Arbeit mit dem Smartphone oder Computer sind willkommen!

Neue Bücher aus der Kreisergänzungsbibliothek (KEB) sind eingetroffen!

Hier eine Auswahl von Empfehlungen, die besonders abenteuerlustige und sportlich aktive Leser*innen neugierig machen sollen.

Das erste Buch „**Tor! – Das Fußballbuch von Profis**“ vom Carlsen Verlag. Beworben wird dieses Kinderbuch als „das beste und originellste Buch zur Fußball EM in Deutschland. Mit Geschichten von dem Nationalspieler*innen Ilkay Gündogan und Lina Magull“.

Für Jugendliche ist der Erlebnisbericht von Highline – Weltrekordhalter Friedi Kühne „**Über dem Abgrund – Slacklinien am Limit**“ sicherlich eine Entdeckung.

„Begleiten Sie Friedi zu den besten Abenteuern aus 50 bereisten Ländern und über 700 bezwungenen Highlines und lassen Sie sich dabei authentisch und sympathisch erzählen, wie es sich anfühlt, in Hunderten Metern Höhe zu balancieren - manchmal sogar ohne Sicherung.“ – heißt es im Klappentext.

Die letzte Buchempfehlung nimmt uns mit auf eine Reise Freiwilligenhelfer in Südafrika „**Unter Affen – als Paar unterwegs für den Tiererschutz.**“

Wesentlich gemüthlicher und vor allem lustig wird es bei der Veranstaltung mit Jan Deicke am 14.11.2024, 19.00 Uhr zugehen.

„**Bitch – im Banne der Düfte** – Humor vom Feinsten – Böse & schwarz, skurril, bizarr & erotisch“

Der Kartenvorverkauf (7 €) hat bereits begonnen.

(Bitte beachten Sie auch die Aushänge in den Gemeindeteilen.)

Viel Spaß und gute Unterhaltung verspricht auch der Spielenachmittag am 26.09. ab 14.00 Uhr.

Kontakt:

Monika Schlesier; Tel.: 037321/4682; E-Mail: monikaschlesier@gmx.de

Kirchennachrichten

■ **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf mit den Orten Oberschöna, Wegefath, Linda, Kleinschirma, Bräunsdorf, Reichenbach, Seifersdorf und Langhennersdorf**

■ **Gottesdienste Oktober 2024**

Sonntag, 06.10.2024, 19. Sonntag nach Trinitatis

| | | |
|-----------------|-----------|--|
| Oberschöna | 10:15 Uhr | Erntedankgottesdienst, Prädikantin Hutzschenreuter |
| Langhennersdorf | 10:15 Uhr | Erntedankgottesdienst mit anschließendem Kartoffelfest auf dem Pfarrhof, Prädikant Schubert |

Sonntag, 13.10.2024, 20. Sonntag nach Trinitatis

| | | |
|----------|-----------|---|
| Wegefath | 10:15 Uhr | Lesegottesdienst Kirchvorsteherin Eichhorn |
|----------|-----------|---|

Sonntag, 20.10.2024, 21. Sonntag nach Trinitatis

| | | |
|-------|-----------|---|
| Linda | 10:15 Uhr | Predigtgottesdienst Prädikant Bieber |
|-------|-----------|---|

Sonntag, 27.10.2024, 22. Sonntag nach Trinitatis

| | | |
|-------------|-----------|-------------------------|
| Freiberg | 10:00 Uhr | Gottesdienst |
| Petrikirche | | des Kirchgemeindebundes |

Donnerstag, 31.10.2024, Reformationstag

| | | |
|------------|-----------|--|
| Oberschöna | 10.15 Uhr | Reformationsgottesdienst Diakon Troeger |
|------------|-----------|--|

■ **Monatsspruch Oktober:**

*Die Güte des HERRN ist's, dass wir nicht gar aus sind,
seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende,
sondern sie ist alle Morgen neu, und deine Treue ist groß.*

(Klgl 3,22-23)

■ **Kontakte Pfarramts- und Friedhofsverwaltung**

Pfarramtsverwaltung in Langhennersdorf:

Frau Katrin Mohn, E-Mail: katrin.mohn@evlks.de, **Tel.: 037328 466**

Sprechzeit: Dienstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

<https://www.kirchgemeindebund-freiberg.de/kirchgemeinden/oberschoena-langhennersdorf>

Aktuelle Pfarrvertretung:

Pfarrer Justus Geilhufe
Hauptstraße 50, 09603 Großschirma
Tel. +49 37328 7537, Justus.Geilhufe@evlks.de

Friedhofsverwaltung in Langhennersdorf:

Hauptstraße 160, 09600 Oberschöna
Frau Christine Hauswald,
E-Mail: friedhofsverwaltung2.freiberg@evlks.de, Tel.: 037328 18280

Sprechzeiten: Mittwoch von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr